



## Beitragssatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)

vom 01.08.2021

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38] S.2) in Verbindung mit §§ 90 und 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) m.W.v. 10.06.2021 und dem § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), der Kita-Beitrags-befreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 16], S.450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 58]), alle Gesetze in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 17.06.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

### Inhalt:

- § 1 Grundsätze, Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme der Kinder
- § 3 Elternbeitragspflicht, Elternbeitragspflichtige
- § 4 Maßstab für die Festsetzung der Elternbeiträge
- § 5 Höhe des Elternbeitrags, Staffelung der Elternbeiträge
- § 6 Kündigung des Betreuungsvertrages
- § 7 Gastkinder
- § 8 Schließzeiten, Schließtage und Ferienbetreuung
- § 9 Fälligkeit des Elternbeitrags
- § 10 Datenschutz
- § 11 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Grundsätze, Geltungsbereich**

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Storkow (Mark) werden entsprechend § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) und auf der Grundlage dieser Elternbeitragsatzung Elternbeiträge erhoben.

(2) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Storkow (Mark).

(3) Die Stadt Storkow (Mark) stellt, nach Maßgabe des (KitaG), für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben, Plätze in ihren Kindertagesstätten zur Verfügung. Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt in Krippe und Kindergarten nur im Rahmen freier Kapazitäten. Außerdem ist für die Kitabetreuung eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Wohnortgemeinde vorzulegen, die ebenfalls den notwendigen Umfang der Betreuungszeiten ausweist. Für ein Pflegekind ist die Kommune für den Kostenausgleich örtlich zuständig, in der die sorgeberechtigten Eltern oder der Vormund ansässig sind, gegebenenfalls auch in der das Kind vor Beginn der Heimunterbringung/der Pflege seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Anmeldung des Hauptwohnsitzes für das Kind in der Stadt Storkow (Mark) ist nicht maßgebend.

(4) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten, Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(5) Ein über die Mindestbetreuungszeit hinausgehender Betreuungsbedarf gilt als erhöhter Bedarf und ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen. Der Feststellungsbescheid ist der Stadt vorzulegen. Ein Wechsel zur Mindestbetreuungszeit ist bis zu drei zusammenhängenden Monaten möglich. Sodann erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrags. Bei einem Wechsel über den genannten Zeitraum von drei Monaten hinaus, ist der Stadt ein Änderungsbescheid vorzulegen.

## **§ 2 Aufnahme der Kinder**

(1) Grundsätzlich finden in den Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe, im Rahmen des unbedingten Rechtsanspruches nach KitaG, Aufnahme. Die Aufnahme ist von den sorgeberechtigten Eltern bzw. den Sorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Eine alleinige Sorgeberechtigung ist mittels Negativattest des Jugendamtes nachzuweisen.

(2) Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu

- Erwerbstätigkeit und/oder Aus- und Fortbildung der sorgeberechtigten Eltern,
- häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche,
- Vorliegen eines besonderen Erziehungsbedarfes.

Dieser bedingte Rechtsanspruch ist durch einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

(3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

(4) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsan-

spruches sowie unter Vorlage eines ärztlichen Untersuchungsattests gemäß § 11 KitaG zwischen der Stadt und dem/ beiden Personensorgeberechtigten abzuschließen, sofern er/ sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben. Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(5) Die Vereinbarung folgender Betreuungszeiten ist möglich:

in Kinderkrippe und Kindergarten

bis 30 Wochenstunden (Mindestbetreuungszeit), bis 40 Wochenstunden, über 40 Wochenstunden

Vor dem Einsetzen der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit kann in Kinderkrippe und Kindergarten eine Eingewöhnungszeit von bis zu einem Monat, mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von maximal 15 Stunden, vereinbart werden. Die tägliche Betreuungszeit sollte, gemäß § 9 KitaG, 10 Stunden nicht überschreiten.

im Hort

bis 20 Wochenstunden (Mindestbetreuungszeit), bis 30 Wochenstunden, über 30 Wochenstunden

(6) Die Beiträge werden differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Krippenkinder:	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Kindergartenkinder:	Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hortkinder:	Kinder in der Grundschule

(7) Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort, ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen.

(8) Änderungen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch bzw. dessen Umfang haben, sind der Stadt von den Personensorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.

(9) Die tägliche Betreuungszeit der Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten umfasst die Kernzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr. Die Kernzeit ist von den Personensorgeberechtigten einzuhalten, sofern zwingende berufliche Gründe nichts Anderes erfordern.

### **§ 3 Elternbeitragspflicht, Elternbeitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB) und sonstige Personen, die den Vertrag unterzeichnen. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Beitragspflicht besteht während der Eingewöhnungszeit und während der tatsächlichen Abwesenheit des Kindes von bis zu 2 Monaten Dauer.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte.

(5) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Erfolgt in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, so wird für diesen Monat ein halber Beitrag erhoben.

(6) Änderungen der Betreuungsbeiträge durch eine Änderung des Kindesalters (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder durch eine veränderte Betreuungszeit werden ab dem 1. des folgenden Monats wirksam.

(7) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages wird per Beitragsbescheid für ein Jahr festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 des KitaG ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit Einkommensnachweis unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Diese ist einmal jährlich gegenüber dem Träger bis spätestens 15. September abzugeben. Erstmals ist der Einkommensnachweis bei Abschluss des Betreuungsvertrags, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme in die Einrichtung zu erbringen. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

(8) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der gültigen Beitragstabelle in der Anlage zu dieser Satzung und dem Inhalt der Satzung. Abwesenheiten durch Urlaub, Krankheit oder Schließzeiten sind hierbei bereits berücksichtigt.

(9) Der Beitrag wird als Monatsbeitrag festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(10) Kann das Kind die Einrichtung krankheitsbedingt ununterbrochen, mindestens 4 Wochen, nicht besuchen, ist

- in finanziellen Härtefällen sowie
- bei ganzjährigem Betreuungsvertrag

die Erstattung eines Monatsbeitrages, einmal jährlich zum Jahresende, auf Antrag möglich. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Beitragspflicht unberührt. Eine eventuelle Sommerschließzeit der Einrichtung bleibt unberücksichtigt.

#### **§ 4 Maßstab für die Festsetzung der Elternbeiträge**

(1) Als Einkommen ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) anzusetzen. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, z.B. Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro/ Monat bzw. 150 Euro/ Monat bei doppelter Inanspruchnahme,
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Wohngeld und
- die Eigenheimzulage.

(2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Davon

abweichend wird der Höchstsatz festgesetzt, wenn die Elternbeitragspflichtigen keine oder keine vollständigen Einkommensnachweise vorlegen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ergibt sich aus dem **Jahresnettoeinkommen** sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

(4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von der Einkommenselbststeinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid. Nach Erhalt des ersten Einkommensteuerbescheides erfolgt eine, ggfs. auch rückwirkende, Neuberechnung des Elternbeitrages.

(5) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Ehepartnern, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, die getrennt leben, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrenntlebenden Ehepartner zur Anrechnung. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen, glaubhaft zu machen. Bei getrenntlebenden Ehepartnern, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, die getrennt leben, wird das Einkommen beider Elternteile berücksichtigt, wenn sie mit dem Kind nach einem Wechselmodell leben.

(6) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird (oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten).

(7) Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Elternbeitrages von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages bis zum endgültigen Einkommensnachweis für das Kalenderjahr.

(8) Bei um mehr als 10 von Hundert veränderten Einkünften ist die Stadt unverzüglich zu informieren. Es erfolgt eine, ggfs. auch rückwirkende, Neuberechnung der Elternbeiträge.

(9) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Geeignete Einkommensnachweise sind z.B.: der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, die Jahresverdienstbescheinigungen, die Lohn- und Gehaltsnachweise der letzten drei Monate, der Bescheid über Unterhaltsvorschuss, der Bescheid über den Erhalt von Leistungen vom Jobcenter sowie von der Agentur für Arbeit. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, kann der Höchstbeitrag festgesetzt. Es muss das Einkommen zum und ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes nachgewiesen werden.

(9) Der Anspruch auf Beitragsfreiheit gemäß Beitragsbefreiungsverordnung, kann nur nach Vorlage geeigneter Nachweise festgestellt werden. Geeignete Nachweise sind Bescheide über den Bezug von:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Personensorgeberechtigte mit einem Jahresnettohaushaltseinkommen bis zu 20.000,00 EUR gelten als Geringverdiener und legen vollständige Einkommensnachweise vor.

### **§ 5 Höhe des Elternbeitrags, Staffelung der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beiträge sind nach Betreuungsform und Betreuungszeit gestaffelt. Der volle Elternbeitrag (Grundbeitrag) wird für die Mindestbetreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform fällig. Der Elternbeitrag erhöht sich entsprechend dem Betreuungsbedarf.

(2) Für Familien mit mehreren Kindern wird der regulär ermittelte Beitrag ab dem 2. Kind und für jedes weitere Kind um je 10 v.H. für alle betreuten Kinder verringert.

(3) Es ist ein Mindestbeitrag, auf der Grundlage des Regelsatzes im Rahmen der häuslichen Ersparnis, gestaffelt nach der Betreuungszeit, zuzumuten.

Bei Kinder im Altern von 0 Jahren bis zur Einschulung liegt dies Mindestbeitrag bei 14,00 EUR (bis zu 6 Betreuungsstunden) bzw. 19,00 EUR (über 6 Betreuungsstunden). Bei Kindern im Grundschulalter liegt der Mindestbeitrag bei 12,50 EUR.

(4) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird jeweils ein Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge in der jeweiligen Stufe verlangt. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommens-erklärung ausgenommen.

(5) Bei regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Wochenbetreuungszeit und nach vorheriger aktenkundiger Verwarnung durch die Leiterin wird pro angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 30 EUR erhoben. Die Nichtzahlung berechtigt die Stadt zu einer fristlosen Kündigung nach § 6 (2).

(6) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Einrichtung kann eine zusätzliche Gebühr von 30 EUR pro angefangene Stunde erhoben werden.

### **§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages**

(1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kindertagesstätte oder bei der Stadtverwaltung gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn:

- das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig in der Kindertagesstätte fehlt,
- mindestens zwei Elternbeiträge in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten in dieser Höhe gegenüber der Stadt aufgrund nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen,
- die Personensorgeberechtigten oder sonstige unterzeichnende Personen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(3) Besteht bei der Essengeldzahlung ein Rückstand von zwei oder mehr Monatsbeträgen, so kann der Betreuungsvertrag ebenfalls fristlos gekündigt werden.

(4) Eine fristlose Kündigung durch die Stadt ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes möglich.

(5) Die Vereinbarung von Ratenzahlungen zur Tilgung von Zahlungsrückständen ist in Ausnahmefällen möglich, um eine Kündigung zu vermeiden.

## **§ 7 Gastkinder**

(1) Ein Kind gilt als „Gastkind“, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Der Betreuungszeitraum soll 10 Tage im Monat nicht überschreiten.

(2) Zur Aufnahme von Gastkindern ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet im Einzelfall die Leiterin/der Leiter der Einrichtung. Wird der Betreuungsvertrag mit der Stadt gekündigt, so wird das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Gastkind aufgenommen.

(3) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Gastkinder ein Tagessatz zu zahlen:

- in der Kinderkrippe ein Betrag von 30,00 EUR für bis zu 6 Stunden, 60,00 EUR für über 6 Stunden,
- im Kindergarten ein Betrag von 20,00 Euro für bis zu 6 Stunden, 30,00 Euro für über 6 Stunden,
- im Hort ein Betrag von 15,00 EUR für bis zu 4 Stunden, 20,00 EUR für über 4 Stunden.

(4) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

## **§ 8 Schließzeiten, Schließtage und Ferienbetreuung**

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt können an bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen bleiben.

(2) Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Schulferien im Land Brandenburg.

(3) Die Schließzeiten und Schließtage werden vom jeweiligen Kitaausschuss jährlich zu Beginn des Kitajahres beschlossen und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien und an schulfreien Tagen wird eine Ganztagsbetreuung auf vorherigen Antrag angeboten. Sorgeberechtigte mit einem Betreuungsvertrag bis zu 20 Wochenstunden zahlen zusätzlich zum Elternbeitrag im Voraus eine Gebühr von 3,00 EUR je Tag. Sorgeberechtigte mit einem Betreuungsvertrag bis zu 30 Wochenstunden zahlen zusätzlich zum Elternbeitrag im Voraus eine Gebühr von 2,00 EUR je Tag. Für einzelne schulfreie Tage wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

## **§ 9 Fälligkeit des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag ist bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

## **§ 10 Datenschutz**

Zur Berechnung des Elternbeitrages, nach Maßgabe der Satzung, werden personengebundene Daten wie die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Daten der Personensorgeberechtigten sowie Kontoverbindungsdaten zum Zah-

lungsverkehr, Einkommensnachweise, Familienverhältnisse, Betreuungszeiten erhoben, verwendet und verarbeitet. Die Daten werden gelöscht, sobald diese für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist auf Grund gesetzlicher Befugnis, geregelt im KitaG, zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung, -befreiung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen Aufbewahrungsfristen bestehen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Beitragstabelle der Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.
- (3) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wurde erteilt.
- (4) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten“ vom 17.12.2015, in der bis dahin geltenden Fassung, außer Kraft.

Vermerke: Die Beitragssatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten (Kitabeitragssatzung) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2021 beschlossen.

C. Schulze-Ludwig (Siegel) Bürgermeisterin

Vermerk: Die Beitragssatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten (Kitabeitragssatzung) wird am 22.06.2021 bekannt gemacht.

C. Schulze-Ludwig (Siegel) Bürgermeisterin



## Anlage „Elternbeitrag pro Kind und Monat (hier: Mindestbetreuungszeit)“

### Elternbeitragstabelle für die Kinderkrippe

Jahresnettoeinkommen [€]		Betreuungsumfang bis 6h/d		7h/d	8h/d	9h/d	10h/d	11h/d
bis	20.000,00	Beitragsfreiheit gemäß Beitragsbefreiungsverordnung (BVV)						
von	20.000,01	1,8	30,00	33,00	36,00	39,00	42,00	45,00
bis	25.500,00	1,8	38,25	42,08	45,90	49,73	53,55	57,38
von	25.500,01	3,5	74,38	81,81	89,25	96,69	104,13	111,56
bis	30.600,00	3,5	89,25	98,18	107,10	116,03	124,95	133,88
von	30.600,01	5,3	135,15	148,67	162,18	175,70	189,21	202,73
bis	40.900,00	5,3	180,64	198,71	216,77	234,83	252,90	270,96
von	40.900,01	5,9	201,09	221,20	241,31	261,42	281,53	301,64
bis	51.100,00	5,9	251,24	276,37	301,49	326,61	351,74	359,20
von	51.100,01	6,2	264,02	290,42	316,82	343,22	365,30	372,60
bis	55.000,00	6,2	284,17	312,58	341,00	369,42	365,30	372,60
von	55.000,01	6,25	286,46	315,10	343,75	371,10	373,60	375,10
bis	60.000,00	6,25	312,50	343,75	343,75	371,10	373,60	375,10
ab	60.000,01	Höchstbeitrag [€] = 313,50		= 344,85	= 344,85	= 376,2	= 376,2	= 376,2

### Elternbeitragstabelle für den Kindergarten

Jahresnettoeinkommen [€]		Betreuungsumfang bis 6h/d		7h/d	8h/d	9h/d	10h/d	11h/d
bis	20.000,00	Beitragsfreiheit gemäß Beitragsbefreiungsverordnung (BVV)						
von	20.000,01	1,6	26,67	29,33	32,00	34,67	37,33	40,00
bis	25.500,00	1,6	34,00	37,40	40,80	44,20	47,60	51,00
von	25.500,01	3,4	72,25	79,48	86,70	93,93	101,15	108,38
bis	30.600,00	3,4	86,70	95,37	104,04	112,71	121,38	130,05
von	30.600,01	4,7	119,85	131,84	143,82	155,81	167,79	179,78
bis	40.900,00	4,7	160,19	176,21	192,23	208,25	224,27	240,29
von	40.900,01	5,25	178,94	196,83	214,73	232,62	250,51	268,41
bis	51.100,00	5,25	223,56	245,92	268,28	290,63	312,99	335,34
von	51.100,01	5,6	238,47	262,31	286,16	310,01	333,85	339,80
bis	55.000,00	5,6	256,67	282,33	308,00	333,67	333,85	339,80
von	55.000,01	5,7	261,25	287,38	313,50	339,63	343,30	345,84
bis	60.000,00	5,7	285,00	289,90	313,50	339,63	343,30	345,84
ab	60.000,01	Höchstbeitrag [€] = 288,00		= 317,00	= 317,00	= 345,84	= 345,84	= 345,84

### Elternbeitragstabelle für den Hort

Jahresnetto- einkommen [€]		Betreuungsumfang bis 4h/d		5h/d	6h/d	7h/d	8h/d
bis	20.000,00	Beitragsfreiheit gemäß Beitragsbefreiungsverordnung (BVV)					
von	20.000,01	1,2	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00
bis	25.500,00	1,2	25,50	28,05	30,60	33,15	35,70
von	25.500,01	2,5	53,13	58,44	63,75	69,06	74,38
bis	30.600,00	2,5	63,75	70,13	76,50	82,88	89,25
von	30.600,01	3,3	84,15	92,57	100,98	109,40	117,81
bis	40.900,00	3,3	112,48	123,72	134,97	146,22	157,47
von	40.900,01	3,5	119,29	131,22	143,15	155,08	167,01
bis	51.100,00	3,5	149,04	163,95	178,85	193,75	208,66
von	51.100,01	3,7	157,56	173,31	189,07	204,83	220,58
bis	55.000,00	3,7	169,58	186,54	203,50	220,46	220,58
von	55.000,01	3,72	170,50	187,55	204,60	221,65	224,00
bis	60.000,00	3,72	186,00	187,55	204,60	221,65	224,00
ab	60.000,01	Höchstbeitrag [€] = 187,00		= 205,70	= 205,70	= 224,40	= 224,40

Storkow (Mark), den xx.xx.2021

C. Schulze-Ludwig  
Bürgermeisterin